

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht
Frau Schmiedel

Zimmer: A 1.27
Tel.: 02241-13-3019
Fax: 02241-13-3273
E-Mail:
sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

Siegburg, den 17.08.2011

**Nothaushalt der Stadt Bornheim
Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW
In dieser Angelegenheit geführter Schriftverkehr sowie mit Herrn Cugaly und Herrn
Rondholz geführte Telefonate**

Mit Bericht vom 31.03.2011 haben Sie die Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltssicherungskonzept vorgelegt und um Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NW gebeten. Die Stadt befindet sich weiterhin im Nothaushalt, da die vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2014 nicht genehmigt werden kann.

Nach den Vorgaben im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des IM vom 06.03.2009 ist zwischen rentierlichen und unrentierlichen Investitionen zu unterscheiden. Die maximal genehmigungsfähige Kreditaufnahme für den teil- bzw. unrentierlichen Bereich darf 2/3 der veranschlagten ordentlichen Tilgung nicht überschreiten.

Dieser Kreditgenehmigung liegt die mit Ihnen am 03.08.2011 abschließend abgestimmte Prioritätenliste zugrunde; im Rahmen meiner Prüfung hatte sich rechnerischer Änderungsbedarf ergeben.

Im rentierlichen Bereich entsteht nach der vorgelegten Aufstellung kein Kreditbedarf. Zur Finanzierung der in der Prioritätenliste aufgeführten teil- und unrentierlichen Maßnahmen errechnet sich nach Abzug der erwarteten zweckgebundenen sowie allgemeinen Deckungsmittel ein über Kreditaufnahmen zu finanzierender Betrag in Höhe von **1.825.788 EUR**, der unter dem Kreditdeckel von 2/3 der planmäßigen ordentlichen Tilgung in Höhe von 1,907 Mio. EUR (2/3 von 2,86 Mio. EUR) bleibt.

Der Kreditbedarf überschreitet folglich die in § 2 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzte Ermächtigung um 69.751 EUR. Eine Satzungsänderung ist erforderlich. Den entsprechenden Ratsbeschluss bitte ich herbeizuführen.

Unter der Bedingung, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung die Anpassung der Kreditermächtigung in § 2 der Haushaltssatzung beschließt, erteile ich gemäß § 82 Abs. 3



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Nr. 2 GO NRW für die Finanzierung der in der Prioritätenliste in der Fassung vom 03.08.2011 aufgeführten teil- und unrentierlichen Investitionen die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten bis zu einem Höchstbetrag von

1.825.788 EUR.

Die Kreditsumme darf ausschließlich zur Finanzierung der in der Prioritätenliste aufgeführten Investitionen eingesetzt werden. Abweichungen bedürfen meiner Zustimmung.

Hinweise:

Von der Kreditgenehmigung sind nur solche Maßnahmen erfasst, für die nach Maßgabe von § 82 GO NRW Auszahlungen während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung geleistet werden dürfen. Ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist von Ihnen für jede Einzelmaßnahme nochmals vor deren Durchführung zu prüfen. Auch hinsichtlich jeder Fortsetzungsmaßnahme ist zunächst zu klären, ob die Ausführung der noch vorgesehenen Investitionsanteile erforderlich ist und ob die Weiterführung der Maßnahme zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile in diesem Jahr erfolgen muss oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Die auf der Grundlage der vorgelegten Prioritätenliste erteilte Kreditgenehmigung entbindet die Stadt nicht von dieser eigenverantwortlich vorzunehmenden Prüfung.

Die Entwicklung der Einzahlungen ist fortlaufend zu überwachen. Wird festgestellt, dass allgemeine oder spezielle Deckungsmittel ausfallen, die Basis der Berechnung für die Kreditgenehmigung waren, ist die Investitionstätigkeit unverzüglich anzupassen. Da eine Vorfinanzierung von Investitionen im Nothaushalt nicht zulässig ist, gilt dies insbesondere für Maßnahmen, für die Zuwendungen erwartet werden.

Mehreinzahlungen bei den Deckungsmitteln reduzieren den Kreditbedarf entsprechend.

Beim Haushaltsvollzug können der Austausch einzelner Investitionsmaßnahmen und/oder einzelne von der Planung abweichende maßnahmebezogene Auszahlungen des Haushaltsjahres durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn sich der genehmigte Kreditaufnahmerahmen hierdurch nicht erhöht und keine neue Dauerverpflichtungen eingegangen werden, die ein Einhalten eines genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens in künftigen Haushaltsjahren gefährden. In diesen Fällen bitte ich rechtzeitig einen Bericht mit entsprechenden Erläuterungen vorzulegen.

Ergeben sich bei einer Maßnahme insgesamt geringere Auszahlungen als veranschlagt, gelten die Mittel grundsätzlich als erspart; die erteilte Kreditgenehmigung reduziert sich entsprechend.

Ich bitte Sie, mir möglichst bis zum 31.03.2012 eine Abrechnung der investiven Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011 vorzulegen; diese wird auch benötigt, um die ggf. vom Rat beschlossenen Ermächtigungsübertragungen nach 2012 und deren Finanzierbarkeit bewerten zu können.

7. 